

Richtlinien über die Investitionsförderung nach Finanzkraft der Gemeinden
(Beschluss des Kreistags vom 24.06.2009)

1. Für die Merkmale

Steuerkraft

Kameral: freier Finanzspielraum / doppisch: Jahresfehlbetrag /-überschuss

Sozialhilfebelastung („KdU“, Kosten der Unterkunft)

sind jeweils Bewertungspunkte angesetzt worden, nach deren Aufsummierung eine Zuordnung in eine Zuwendungsgruppe erfolgt. Dabei wurde darauf geachtet, dass die vorgenannten Merkmale möglichst im Verhältnis zueinander gleichwertig sind.

2. Bei der Steuerkraft wurde, um Zufälligkeiten eines Jahres möglichst auszugleichen, der Durchschnitt des laufenden und der zwei vorhergehenden Finanzausgleichsjahre angesetzt. Diese Handhabung ist auch in mehreren Förderrichtlinien des Kreises so vorgesehen. Die Zahlen wurden nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) ermittelt. Die Steuerkraft eines FAG-Jahres beruht auf den Zahlen des 2. Halbjahres des Vorjahres und des 1. Halbjahres des Vorjahres.

Für die Punktwertung wurden folgende Gruppen bei der Steuerkraft gebildet:

über 750,00 EUR	0 Punkte
über 700,00 bis 750,00 EUR	1 Punkt
über 650,00 bis 700,00 EUR	2 Punkte
über 600,00 bis 650,00 EUR	3 Punkte
über 550,00 bis 600,00 EUR	4 Punkte
über 500,00 bis 550,00 EUR	5 Punkte
über 450,00 bis 500,00 EUR	6 Punkte
450,00 EUR und weniger	7 Punkte.

3. Kamerale Haushalte

Beim freien Finanzspielraum wurde ein Durchschnitt aus den abgelaufenen letzten 3 Jahren gebildet. Bei der Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen aus dem Kreisfonds hatte der Ausschuss für Finanzen bereits früher besonderen Wert darauf gelegt, dass Zahlen aus bereits abgeschlossenen Haushaltsjahren zugrunde gelegt werden, da die Angaben für das jeweils laufende Haushaltsjahr häufig von den Gemeinden sehr vorsichtig geschätzt wurden. Dies führte dann zu höheren Kreiszuwendungen als nach dem später feststehenden Rechnungsergebnis angebracht gewesen wäre.

Für die Punktwertung wurden folgende Gruppen beim freien Finanzspielraum gebildet:

über 150,00 EUR	0 Punkte
über 125,00 bis 150,00 EUR	1 Punkt
über 100,00 bis 125,00 EUR	2 Punkte
über 75,00 bis 100,00 EUR	3 Punkte
über 50,00 bis 75,00 EUR	4 Punkte
über 25,00 bis 50,00 EUR	5 Punkte
über 0,00 bis 25,00 EUR	6 Punkte
unter 0 EUR	7 Punkte

Doppische Haushalte

Aussagen über die Finanzkraft einer Kommune lassen sich im doppelischen Haushaltsrecht überwiegend über die Ergebnisrechnung treffen. Aus diesem Grund wurde für doppelische Kommunen das Merkmal „Jahresfehlbetrag / -überschuss“ als „Ersatz“ für den „freien Finanzspielraum“ der kameralen Kommunen gewählt. Ein 3-Jahres-Durchschnitt wird hier erst im 4. doppelischen Jahr einer Kommune möglich sein.

Für die Punktwertung wurden folgende Gruppen bei der Ergebnisrechnung gebildet:

über 150,00 EUR	0 Punkte
über 100,00 bis 150,00 EUR	1 Punkt
über 50,00 bis 100,00 EUR	2 Punkte
über 0,00 bis 50,00 EUR	3 Punkte
0,00 EUR	4 Punkte
unter 0,00 bis -50,00 EUR	5 Punkte
unter -50,00 bis -100,00 EUR	6 Punkte
unter -150,00 EUR	7 Punkte

4. Hinsichtlich der Bewertung der Ausgaben der Kosten der Unterkunft gem. SGB II (die Gemeinden tragen hier den Anteil in Höhe von 23%) je Einwohner wird folgende Staffelung angewendet:

bis 5,00 EUR	0 Punkte
über 5,00 bis 10,00 EUR	1 Punkt
über 10,00 bis 15,00 EUR	2 Punkte
über 15,00 bis 20,00 EUR	3 Punkte
über 20,00 bis 25,00 EUR	4 Punkte
über 25,00 bis 30,00 EUR	5 Punkte
über 30,00 bis 35,00 EUR	6 Punkte
über 35,00 EUR	7 Punkte.

5. Bei der Einteilung ergeben sich bei den drei vorgenannten Merkmalen jeweils Spannen zwischen 0 und 7 Punkten. Bei der Ermittlung der Finanzkraft wurden weitere Kriterien berücksichtigt und mit Plus- bzw. Minuspunkten bewertet.

Realsteuern

Soweit die Erhebung der Realsteuern über den in den Richtlinien zum kommunalen Bedarfsfonds des Landes genannten Hebesätzen liegt:

Mindestens 10 Punkte darüber:

Grundsteuer A und B = 1 Pluspunkt

Gewerbsteuer = 1 Pluspunkt

Soweit die Erhebung der Realsteuern unter den in den Richtlinien zum kommunalen Bedarfsfonds genannten Hebesätzen liegt:

Grundsteuer A und B = 1 Minuspunkt

Gewerbsteuer = 1 Minuspunkt

6. Die Finanzdaten der Städte und Gemeinden werden jährlich fortgeschrieben.

Anträge auf Gewährung von Zuweisungen/Zuschüssen, die zu einem Förderungsbetrag bis einschließlich 2.500,- EUR führen würden, sind abzulehnen (Bagatellgrenze analog der Grundsätze zur Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen aus dem Kreisfonds).

7. Aufgrund der vorgenannten Kriterien wurde folgende Punktbewertung vorgenommen.

Es werden 4 Zuwendungsgruppen gebildet, und zwar

1. Zuwendungsgruppe	0 bis 4 Punkte
2. Zuwendungsgruppe	5 bis 9 Punkte
3. Zuwendungsgruppe	10 bis 14 Punkte
4. Zuwendungsgruppe	15 und mehr Punkte

8. Sollte es bei den geförderten Kommunen zu nachträglichen Veränderungen der Eröffnungsbilanzwerte mit Veränderungen der Ergebnisrechnung kommen, kann die Fördermittelhöhe ggf. nachträglich geändert werden. In den Bewilligungsbescheiden ist darauf hinzuweisen.